Mitteilung des Senats

vom 6. Februar 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Wahl eines Mitgliedes des Landgerichts ..... S. 123.
2. Neue Straßenlinie für die Klosterstraße und einen Teil der Balgebrückstraße sowie Ankauf des Grundstückes Klosterstraße Nr. 17 ..... „ 123.

1. Wahl eines Mitgliedes des Landgerichts.

Durch das Ableben des Landgerichtsdirektors **Dr. Delius** am 21. v. M. ist eine Richterstelle im Landgericht frei geworden. Die Justizverwaltungskommission hat beschlossen, die Stelle nicht durch Versetzung eines Richters zu besetzen, so daß die Neuwahl eines Mitgliedes des Landgerichts zu erfolgen hat.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, zum Zwecke dieser Wahl gemäß § 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, drei Wahlmänner und einen Stellvertreter wählen und die Namen der Gewählten ihm mitteilen zu wollen.

2. Neue Straßenlinie für die Klosterstraße und einen Teil der Balgebrückstraße sowie Ankauf des Grundstückes Klosterstraße Nr. 17.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht nebst drei Anlagen, Plan vom 24. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnson" sowie Vertrag und Nachtragsvertrag mit F. W. und J. M. Jörres, eingereicht. Danach werden für die Klosterstraße und einen Teil der Balgebrückstraße eine neue Straßenlinie und ferner der Ankauf des Grundstückes Klosterstraße Nr. 17 beantragt.

Der Plan hat wegen der beantragten neuen Straßenlinie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Eigentümer der Grundstücke Klosterstraße 15, 18 und 19 haben die anliegenden drei Einwendungen erhoben, die sich jedoch nicht gegen die neue Straßenlinie als solche richten, sondern in denen für den Fall der Regulierung Übernahme der betreffenden ganzen Grundstücke verlangt wird. Diese Forderungen werden seinerzeit im Abtretungsverfahren ihre gesetzliche Erledigung finden.

Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Klosterstraße hat neben dem Archivgebäude eine Breite von 9 m. Die übrige Strecke ist dagegen nur etwa 4,50 m breit. Nach Ansicht der Deputation ist es sehr erwünscht, daß auch die übrige Strecke der Klosterstraße auf 9 m verbreitert wird, um sie dadurch in Einklang zu bringen mit den für die Balgebrückstraße beschlossenen neuen Straßenlinien. Nach Durchführung der Verbreiterung der Klosterstraße und der Balgebrückstraße und nach Verbesserung der Steigungsverhältnisse der Balgebrückstraße werden voraussichtlich viele Fuhrwerke den Straßenzug Tiefer, Klosterstraße, Balgebrückstraße, Marktstraße und umgekehrt wählen, wodurch eine Entlastung der Wachtstraße eintreten wird.

Die Deputation empfiehlt daher, für die Klosterstraße die in dem beigefügten Plane vom 24. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnson" rot eingezeichnete neue Straßenlinie zu beschließen, die an der Balgebrückstraße zweckmäßig bis zur Ecke des Hauses Nr. 8 geführt ist.

Das zu einem erheblichen Teile von der neu beantragten Straßenlinie betroffene Grundstück Klosterstraße Nr. 17 ist dem Staate bereits zum Kauf angeboten. Das Grundstück ist in dem ferner beigegefügten Plane vom 26. Juli 1911 gezeichnet „Bahnson" rot umrandet. Die Deputation hat aus den genannten Gründen mit den Eigentümern F. W. und J. M. Jörres den anliegenden Vertrag und Nachtragsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen, wonach das Grundstück zum Schätzungswerte von 15 000 ℳ an den Staat verkauft wird. Die Gebäude des 112,2 qm großen Grundstücks sind zu 8000 ℳ geschätzt; es sind demnach für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 133,69 ℳ und ausschließlich Gebäude 62,38 ℳ zu bezahlen, Preise, die als angemessen zu bezeichnen sind.

Die Deputation beantragt demgemäß 1) für die Klosterstraße und einen Teil der Balgebrückstraße die in dem beigefügten Plane vom 24. Oktober 1911 gezeichnet „Bahnson" rot eingetragene neue Straßenlinie zu beschließen; 2) den mit F. W. und J. M. Jörres geschlossenen Vertrag und Nachtragsvertrag zu genehmigen und den Kaufpreis von 15 000 ℳ, sowie für Kosten und Abgaben 250 ℳ, insgesamt demnach 15 250 ℳ, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Fuhrwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Jörres, wohnhaft Am Deich Nr. 65/66 hier, 2) dem Fuhrwerksbesitzer Johannes Matthias Jörres, wohnhaft Stephanitorsteinweg Nr. 51 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

F. W. und J. M. Jörres verkaufen an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 26. Juli 1911, gezeichnet „Bahnson", rot umrandetes Grundstück Klosterstraße Nr. 17, Flurbuch-Bezeichnung 428, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 2. Januar 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 15 000 ℳ, in Buchstaben: Fünfzehntausend Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Die Verkäufer sind verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 11. September 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.** (gez.) **W. Jörres.** (gez.) **Johs. Jörres.**

Vertrag. Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Fuhrwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Jörres, wohnhaft Am Deich Nr. 65/66 hier, 2) dem Fuhrwerksbesitzer Johannes Matthias Jörres, wohnhaft Stephanitorsteinweg Nr. 51 hier, ist im Anschluß an den am 11./22. September geschlossenen Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Nachtragsvertrag geschlossen worden.

Der § 2 des genannten Vertrages wird dahin geändert, daß die Lieferung des Grundstücks am 1. April 1912 erfolgen soll.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 27. Dezember 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.** (gez.) **W. Jörres.** (gez.) **J. M. Jörres.**